C/2023/889

15.11.2023

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/889)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]) veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Montefalco Sagrantino“

PDO-IT-A0833-AM02

Datum der Mitteilung: 30.10.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Anerkennung der traditionellen Erzeugung von Montefalco Sagrantino DOCG**

Die bestehende Produktspezifikation sah seit der Begründung der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung im Jahr 1992 die Genehmigung der Weinbereitung und Reifung unter bestimmten, in den benachbarten Gemeinden Foligno und Spoleto bestehenden traditionellen Erzeugungssituationen von Montefalco Sagrantino vor.

Diese Änderung stellt daher keine Einschränkung dar (die Abfüllung in dem Gebiet war bereits in früheren Fassungen der Produktspezifikation vorgesehen). Es wird nur das Gebiet, in dem die Weinbereitung und Abfüllung stattfindet, von dem für die Erzeugung der Trauben vorgesehenen Gebiet getrennt und somit für verschiedene Erzeugungssituationen die Möglichkeit geschaffen, die Vorgänge der Weinbereitung, des Ausbaus, der Eintrocknung der Trauben und der Abfüllung durchzuführen, da sie alle traditionellen Merkmale aufweisen, die jetzt in der neuen Fassung der Spezifikation der g. U. Montefalco Sagrantino besser geregelt sind.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments.

2. **Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „Umbria“**

Beschreibung: bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Montefalco Sagrantino“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die Bezeichnung „Umbria“ muss vom geografischen Namen der Bezeichnung und den Worten „kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung“ getrennt sein. Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als die Schriftzeichen der Bezeichnung „Montefalco Sagrantino“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Begründung: Durch die Änderung wird ein besserer Kontext zum geografischen Gebiet hergestellt und zugleich werden effizientere Informationen bereitgestellt, mit denen die Verbindung zum Erzeugungsgebiet wirksam vermittelt wird. Durch diese Änderung kann die Besonderheit der Bezeichnung im Ladenregal und auf den Weinlisten von Restaurants besser herausgestellt werden. Es handelt sich um eine echte Veränderung der Angaben zum Gebiet, die damit durch Inhalte und die von ihnen hervorgerufene Anziehungskraft bereichert werden.

Die Einführung der Bezeichnung „Umbria“ wird nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern dem Erzeuger überlassen.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften“ des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Montefalco Sagrantino

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung der weine:**

1. *MONTEFALCO SAGRANTINO secco*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: intensiv rubinrot mit leichten violetten Reflexen, mit zunehmendem Alter eher granatrot.

Geruch: zart, charakteristisch, an Brombeeren erinnernd.

Geschmack: trocken und harmonisch.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 13,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 26,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *MONTEFALCO SAGRANTINO passito*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: intensiv rubinrot mitunter mit leichten violetten Reflexen, mit zunehmendem Alter eher granatrot.

Geruch: zart, charakteristisch, an Brombeeren erinnernd.

Geschmack: süß, harmonisch, angenehm.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 18,00 % vol.

Mindestrestzuckergehalt: 80 g/l.

Höchstrestzuckergehalt: 180 g/l.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 35,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

—

5.2. *Höchsterträge*

1. MONTEFALCO SAGRANTINO secco

   8 000 kg Trauben pro Hektar

2. MONTEFALCO SAGRANTINO passito

   8 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der Trauben, die für die Erzeugung von Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Montefalco Sagrantino“ geeignet sind, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Montefalco und einen Teil des Gebiets der Gemeinden Bevagna, Gualdo Cattaneo, Castel Ritaldi und Giano dell'Umbria in der Provinz Perugia.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Sagrantino N.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

MONTEFALCO SAGRANTINO DOCG

Das Erzeugungsgebiet ist sehr klein und umfasst Parzellen mit sanftem Gefälle von 220 bis 472 m ü. M. Die Weinbauparzellen sind in ihrem Neigungsgrad und ihrer Ausprägung unterschiedlich. Die Stadt Montefalco und die umliegenden Hügel zeichnen sich durch ein kontinentales Klima aus. Die älteste Erwähnung des Anbaus von „Sagrantina“-Trauben in Montefalco reicht in das Jahr 1549 zurück. Ihre herausragende Persönlichkeit erhalten diese Weine durch ihre ampelografische Zusammensetzung, das Anbaugebiet und die Parzellen, auf denen die Trauben heranwachsen und reifen, und die Arbeit der Menschen, die mit ihrem Engagement und ihrer Erfahrung ermöglichen, hochinteressante, sehr langlebige Weine hervorzubringen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Weinbereitung, Reifung, Eintrocknen und Abfüllung

Rechtsgrundlage:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weinbereitung, einschließlich der obligatorischen Reifung und Eintrocknung der Trauben sowie der Abfüllung, muss im Gebiet der Gemeinden erfolgen, die, auch teilweise, im Erzeugungsgebiet liegen.

Angesichts der traditionellen Umstände können diese Vorgänge jedoch unter den in der Produktspezifikation festgelegten besonderen Bedingungen in Kellereien außerhalb dieses Gebiets, auf jeden Fall aber im Verwaltungsgebiet der Gemeinden Foligno und Spoleto, durchgeführt werden.

Die Vorgänge der Abfüllung oder Verpackung der Weine mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Montefalco Sagrantino“ müssen in dem vorstehend genannten abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, um die Qualität bzw. das Ansehen der Weine zu wahren, ihren Ursprung zu garantieren oder die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten. Um die bereits bestehenden Rechte von Akteuren zu wahren, die traditionell Abfüllungen außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets vorgenommen haben, sind Einzelgenehmigungen vorgesehen.

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „Umbria“

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Montefalco Sagrantino“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die Bezeichnung „Umbria“ muss vom geografischen Namen der Bezeichnung und den Worten „kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung“ getrennt sein. Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als die Schriftzeichen der Bezeichnung „Montefalco Sagrantino“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Link zur Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/19833